

Tagespflege Rehbein



Eisenstraße 52, 65428 Rüsselsheim

„Gemeinsam, statt einsam“

Geregelter Tagesablauf – Gemeinsame Aktivitäten – Individuelle Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Tagespflegereinrichtung und möchten Sie in diesem Informationstext über unsere Tagespflege, das ihr zugrundeliegende Konzept, die Räumlichkeiten sowie die zu erwartenden Leistungen informieren. Diese Informationen sollen Ihnen dabei helfen zu entscheiden, ob Sie Tagespflegegast in unserer Einrichtung werden möchten. Gerne stehen wir Ihnen auch persönlich, wie auch telefonisch und per Mail für Ihre Fragen zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Beiliegend erhalten Sie den **Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege) gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen**. In ihm erhalten Sie weitere Informationen zu den leistungsbezogenen Regelungen des Landes Hessens, welche bei uns Anwendung finden. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.tagespflege-rehbein.de

1. Vorstellung der Tagespflege Rehbein

Die Tagespflege ist eine soziale Betreuungsrichtung und zielt im Rahmen der sozialen Betreuung auf die Tagesstrukturierung, auf die Erbringung der im Rahmen des Aufenthaltes in der Einrichtung erforderlichen pflegerischen Maßnahmen sowie die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) ab. Der Aufenthalt in unserer Tagespflege soll dem Tagespflegegast helfen, ein möglichst selbstständiges Leben zu führen. Die Tagespflege gehört in den Bereich der teilstationären Pflege und schließt eine Versorgungslücke zwischen ambulanten und vollstationären Angeboten. Sie dient der Ergänzung und Stärkung der häuslichen Pflege. Anders als der Begriff vermuten lässt, handelt es sich bei der Tagespflege um keine Pflegeeinrichtung, sondern um eine Betreuungseinrichtung. Die Leistungserbringung in der Tagespflege erfolgt somit in Abstimmung mit den

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

an der häuslichen Pflege beteiligten Personen. Grundsätzlich erfolgen Maßnahmen nur mit Einverständnis des Tagespflegegastes oder der vertretungsberechtigten Person. Pflegerische Leistungen, wie Körperpflege oder Behandlungspflege können in der Tagespflege durch die Mitarbeiter erbracht werden.

Ziele der Tagespflege

- Die Entlastung der Angehörigen und anderer Pflege- und Betreuungspersonen, indem sie in die Lage versetzt werden, in der Zeit des Aufenthalts anderen Tätigkeiten nachzugehen, sich von der Pflege zu erholen oder Beruf und Pflege miteinander vereinbaren zu können
- Dem Tagespflegegast zu ermöglichen die Grenzen der häuslichen Umgebung zu überwinden, neue Kontakte zu knüpfen und am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen
- Den Tagespflegegast in seinem Alltag zu begleiten und ihm einen geregelten Tagesablauf zu ermöglichen
- Über gemeinsame Aktivitäten die Mobilität und Agilität des Tagespflegegastes zu stärken
- Demenzerkrankten und bewegungseingeschränkten Menschen eine individuelle Betreuung und soziale Teilhaben zu ermöglichen

Die Tagespflege Rehbein ist eine teilstationäre Betriebsstätte der Häuslichen Kranken- und Seniorenpflege Thomas Rehbein. Inhaber ist Herr Thomas Rehbein, selbst staatlich examinierter Krankenpfleger und Sozialbetriebswirt. Die Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Thomas Rehbein wurde 1991 in Wiesbaden-Bierstadt gegründet. Aus einem Ein-Mann-Betrieb hat sich der Pflegedienst Rehbein zu einem mittelständischen Ausbildungsbetrieb in Hessen entwickelt. Im Rhein-Main-Gebiet zählt er heute zu den größten Pflegediensten. 1996 eröffnete Thomas Rehbein die zweite Filiale in Rüsselsheim. Dieser folgte im Jahr 2000 eine weitere Filiale in Schlangenbad und 2018 eine Niederlassung in Bad König. Heute versorgt er mit seinen 140 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen insgesamt um die 500 Klienten und Klientinnen nach dem Leitsatz „*Gut pflegen kann, wer pflegen gelernt hat*“. Damals wie heute stellt Thomas Rehbein sicher, dass nur geschulte und ausgebildete Pflege- und Betreuungskräfte ihren Dienst beim Klienten erbringen.

Die Tagespflege Rehbein ist Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit dem Tagespflegegast ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Durch den Besuch einer Tagespflege soll den Gästen ein Lebensraum gestaltet werden, der ihren individuellen Bedürfnissen entspricht und ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht. Darüber hinaus wird ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Ziel ist insbesondere Vereinsamung und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu vermindern.

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Sollte während des Aufenthalts Körperpflege oder medizinische Versorgung erforderlich werden, wird sie durch das Personal der Tagespflege erbracht. In der Tagespflege Rehbein liegt der Schwerpunkt auf der sozialen Betreuung und gemeinsamen Aktivitäten. Sie ersetzt weder eine häusliche Versorgung, noch ist sie ein Pflegeheim. Sie unterstützt die Gäste bei einem geregelten Tagesablauf und der sozialen Teilhabe in der Einrichtung.

Die Tagespflege kann von den Gästen entsprechend des persönlichen Bedarfs besucht werden, täglich oder ein-, bzw. mehrmals die Woche. Maximal können pro Tag 23 Gäste die Einrichtung besuchen. Die Tagespflege ist an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 16.00 Uhr geöffnet. Ein Fahrdienst holt die Gäste auf Wunsch morgens von zuhause ab und bringt sie nachmittags wieder nach Hause zurück.

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Speisepläne können auf Anfrage von Interessenten bei der Einrichtungsleitung angefragt und eingesehen werden.

Nicht geeignet ist die Tagespflege für Intensivpatienten, Menschen mit akuten Erkrankungen oder während einer Erkrankungsphase sowie mit Keimen wie MRSA oder MRGN. Des Weiteren Menschen, die bettlägerig sind, unter schwerer Suchterkrankung leiden, eine Gefahr für sich und andere darstellen oder gewalttätig anderen gegenüber sind. Diese können nicht betreut werden. Grundsätzlich entscheidet der Einzelfall wer bis wann in der Tagespflege versorgt werden kann. Dies wird im Vorfeld mit den Beteiligten eruiert und besprochen.

Für uns ist es von besonderer Bedeutung, dass wir mit Ihnen und Ihren Angehörigen möglichst genau besprechen, welche Unterstützung Sie benötigen und wünschen. Je genauer wir dies wissen, umso besser können wir Ihre Erwartungen erfüllen. Wir nehmen uns gerne die Zeit, um Ihnen ganz konkret erläutern zu können, ob und wie wir Ihre Erwartungen erfüllen können.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung.

2. Informationen zu Lage und Einrichtung

2.1 Lage und Anlage

Die Tagespflege befindet sich in der Eisenstraße 52, in 65428 Rüsselsheim, mitten im Rhein-Main-Gebiet, zwischen dem Frankfurter Flughafen und Mainz/Wiesbaden, im Rüsselsheimer Mischgebiet, in den sog. Y-Häusern. Im EG des Gebäudes ist die Tagespflege im mittleren von drei Flügeln untergebracht. Im rechten Flügel befindet sich der ambulante Pflegedienst der Häuslichen Kranken- und Seniorenpflege Thomas Rehbein. Im linken Flügel befinden sich Gemeinschaftsflächen für die Mieter des ortsansässigen Betreuten Wohnens sowie ein Friseur. Das Gebäude ist barrierefrei zugänglich und kann von einem Fahrservice direkt angefahren werden.

Neben der Tagespflege und dem ambulanten Pflegedienst ziehen in die insgesamt drei Gebäude u.a. ein Service-Wohnen, ein Kindergarten sowie ein Hotel ein. Ergänzt wird das

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Konzept durch über 100 Wohnungen, die frei vermietet werden. Die Tagespflege ist somit Teil eines pflegerischen und sozialen Quartierskonzepts. Die Nutzungen der umliegenden Grünflächen steht den Tagespflegegästen offen. Die Gebäude sind kernsaniert. Die Tagespflege ist komplett neu eingerichtet und Erstmieterein. Es sollen Synergien zwischen den Einrichtungen und den Bewohnern mit der Tagespflege geschaffen werden. Über ein Quartiersmanagement sollen in Zukunft diese Synergien koordiniert werden. So können beispielsweise Ehrenamtliche für Aktivitäten und kleine Veranstaltungen in der Einrichtung gewonnen werden. Oder Bewohner/innen der Anlage bieten einen Programmpunkt für die Tagespflege an.

Die Einrichtung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum, zu Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken. Mit dem Auto ist die Tagespflege gut zu erreichen. Parkplätze sind im öffentlichen Straßenraum neben der Einrichtung vorhanden. Hier befindet sich ebenso die Haltestelle der Buslinie 11. Haltemöglichkeiten sind direkt vor der Einrichtung gegeben.

2.2 Raumkonzept

Das Raumkonzept entspricht den gesetzlichen Anforderungen, enthält die vorgesehenen anrechenbaren Flächen von 12,5 m² pro Tagespflegegast und ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt.

Übersicht anrechenbare Flächen:

Aufenthaltsbereich 1	47,4 m ²
Aufenthaltsbereich 2	16,7 m ²
Demenz - Bewegungsfläche	32,4 m ²
Duschbad	8,5 m ²
Esszimmer	46,6 m ²
Küche	15,8 m ²
Ruheraum 1	24,1 m ²
Ruheraum 2	16,5 m ²
Wohnzimmer	55,9 m ²
Eingangsbereich	24,3 m ²

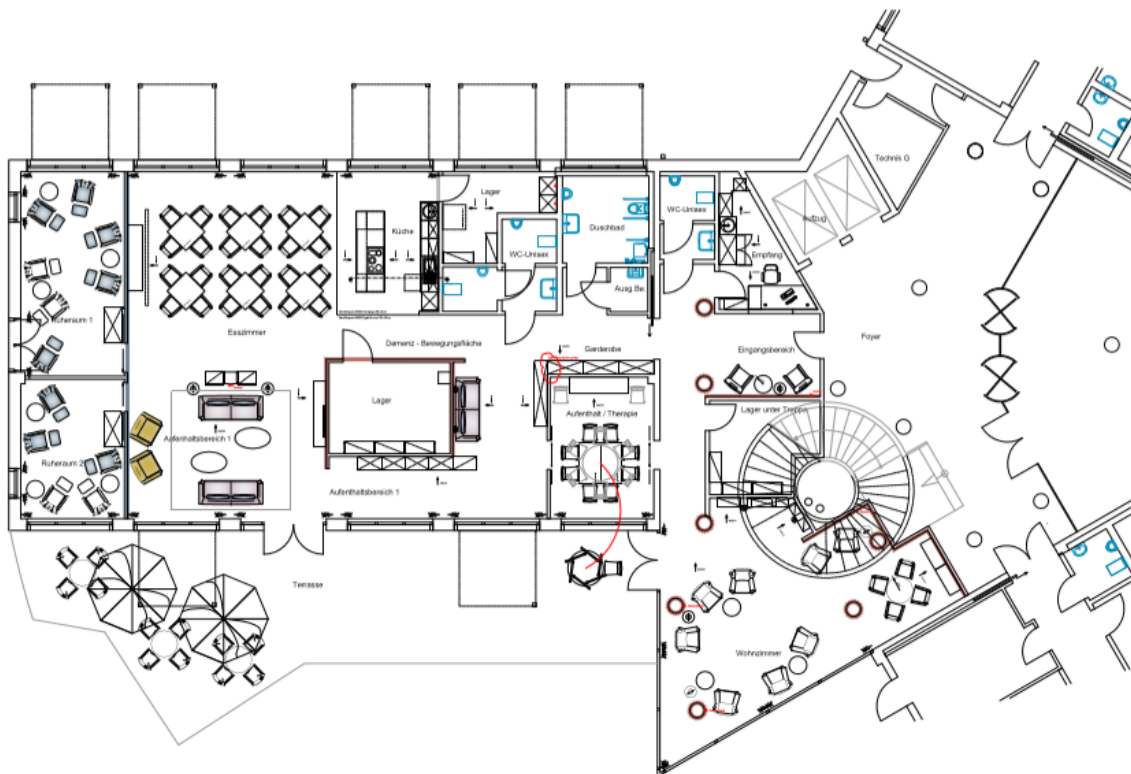
Kurzbeschreibung Nutzung der Flächen

Die hier ausgewiesenen Flächen stehen den Gästen als Aufenthalts- und Funktionsfläche zur Verfügung.

- Aufenthaltsbereich 1 erfüllt die Funktion eines Gemeinschaftsraums, in dem sich die Gäste alleine oder gemeinsam aufhalten können
- Aufenthaltsbereich 2 dient als Funktionsraum für medizinisch-sportliche Aktivitäten, wie Gymnastik oder Ballspiele
- Demenz – Bewegungsfläche als „sicherer Rundgang“ für Gäste mit Demenz, der für diese Gruppe entsprechend gestaltet wird

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

- Ein Duschbad, für den Bedarfsfall, z.B. einer Körperpflege
- Esszimmer, hier wird gemeinsam gefrühstückt, zu Mittag gegessen oder Kaffee und Kuchen serviert
- Küche, für das Vorbereiten der Mahlzeiten sowie ggf. das gemeinsame Backen von Plätzchen u.a.; die Küche erfüllt des Weiteren die Funktion einer Therapie-Küche
- Ruheraum 1 + 2 enthält die vorgeschriebene Anzahl an Ruhemöglichkeiten und dient als Rückzugsort für die Gäste, in dem sie sich ausruhen oder zur Ruhe kommen können, fernab des Alltagsgeschehens
- Wohnzimmer, als ein besonderer Ort der sozialen Begegnung; besonders geeignet für Brettspiele, Lesezirkel oder ein gemütliches Beisammensein
- Eingangsbereich, als Ort des Ankommens und der Verabschiedung sowie des normalen Aufenthalts mit Sitzmöglichkeiten
- Außenbereich, als Aufenthaltsort, an dem Aktivitäten stattfinden können



Raumplan Tagespflege, von: Laue GmbH

Neben den anrechenbaren Flächen verfügt die Tagespflege über ein Büro, drei Lagerräume, drei Toiletten, einen Putzraum sowie eine Terrasse (siehe oben). Die Tagespflege wurde von der Firma Laue GmbH aus Eberswalde entworfen und zum großen Teil ausgestattet. Die Farben der Wände und die Böden der Räume sind aufeinander abgestimmt, ebenso die Raumaufteilung. TV-Geräte und Beamer sind vorhanden. Die Räume sind mit den

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

vorgeschriebenen Rufanlagen ausgestattet. Ein Brandschutz- und Evakuierungskonzept liegt seitens der Eigentümerin vor.

Die Tagespflege ist mit allen notwendigen Sachmitteln in Bezug auf die soziale und hauswirtschaftliche Leistungserbringung ausgestattet. Diese werden in den vorhandenen Lager- und Schrankflächen untergebracht. Des Weiteren stehen Storage-Flächen im Gebäude zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich die Räumlichkeiten des Kernbetriebs auf gleicher Ebene, im benachbarten Flügel des Erdgeschosses. Sachmittel zur pflegerischen Versorgung, wie Medikamente oder Inkontinenzmaterial, bringen die Gäste selbst mit und werden nicht in der Einrichtung vorgehalten.

3. Informationen zum Leistungsangebot

Das Leistungsangebot der Tagespflege orientiert sich am Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege) gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen.

(1) Die Inhalte der Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Medizinische Behandlungspflege, Soziale Betreuung.

(2) Die Leistungen der Pflege und sozialen Betreuung sollen auch die Aktivierung des Tagespflegegastes zum Ziel haben, damit Fähigkeiten erhalten und soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurückgewonnen werden können. Die Leistungen der Pflege und sozialen Betreuung sollen auch dazu beitragen Selbst- oder Fremdgefährdung, Ängste und Verhaltensauffälligkeiten zu vermeiden oder abzubauen und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorzubeugen. Bei der Planung und Durchführung der Pflege- und Betreuungsleistungen ist die Situation des Tagespflegegastes in seiner häuslichen Umgebung zu berücksichtigen und eine enge Zusammenarbeit mit allen am Pflegeprozess Beteiligten anzustreben.

(3) Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Pflegeleistungen sind zu gewähren, soweit ihre Erbringung in der häuslichen Umgebung nicht sichergestellt ist. **Festzuhalten ist, ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt 1, dass die Einrichtungen der Tagespflege nicht die Kapazitäten hat, die Gäste regelhaft grundpflegerisch zu versorgen und somit die Leistungserbringung in der Häuslichkeit durch Angehörige bzw. einen Pflegedienst zu ersetzen. Selbstverständlich kann in der Tagespflege die notwendige Grund- und Behandlungspflege übernommen werden, wenn der Gast während seines Aufenthaltes beispielsweise Hilfe beim Toilettengang benötigt oder vor dem Essen eine Insulingabe erfolgen muss. Jedoch soll auch diese nicht von der Häuslichkeit in die Tagespflege verlagert werden. Der Schwerpunkt der Tagespflege Rehbein ist die sozialen Betreuung liegen.**

(4) Die Pflege und Betreuungsleistungen richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind als aktivierende Pflege unter Zugrundelegung der „Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität sowie die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege)" in der jeweils gültigen Fassung und der in der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 SGB XI festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen zu erbringen. Ferner sind die Expertenstandards nach § 113a SGB XI für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die Pflegeeinrichtung verbindlich. Den besonderen Bedürfnissen Demenzerkrankter und Gästen mit herausforderndem Verhalten ist Rechnung zu tragen. Therapieinhalte und Anregungen von anderen an der Betreuung des Tagespflegegastes Beteiligten, z.B. Ärzte und Physiotherapeuten, sind bei der Durchführung der Pflege und Betreuung angemessen zu berücksichtigen.

(5) Zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen einschließlich der systematischen Erfassung von Pflegerisiken und der Durchführung notwendiger Prophylaxen zur Vermeidung von Sekundärerkrankungen:

a) **Hilfen bei der Körperpflege:** Die Leistungen der Körperpflege orientieren sich an den persönlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen des Tagespflegegastes. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Leistungen der Körperpflege umfassen die im Einzelfall notwendigen Hilfen bei den Verrichtungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI.

b) **Hilfen bei der Ernährung:** Eine ausgewogene Ernährung, einschließlich notwendiger Diätahrung, ist anzubieten. Der Tagespflegegast ist bezüglich der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen hinsichtlich der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von allgemein gebräuchlichen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei der Ernährung über eine Sonde ist der vom Arzt erstellte individuelle Ernährungsplan anzuwenden. Die Leistungen der Ernährung umfassen die im Einzelfall notwendigen Hilfen bei den Verrichtungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 SGB XI.

c) **Hilfen bei der Mobilität:** Die Hilfen bei der Mobilität dienen vor allem der Förderung der Beweglichkeit und unterstützen die Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses. Der Einsatz angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten. In der Pflegeeinrichtung ist das individuelle Ruhebedürfnis angemessen zu berücksichtigen. Die Hilfen bei der Mobilität umfassen die im Einzelfall notwendigen Hilfen bei den Verrichtungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

d) **Leistungen der sozialen Betreuung¹:** Lebensgewohnheiten und individuelle Biografien bestimmen die Gestaltung von Alltag und Betreuung. Die Pflegeeinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen in der Tages- oder Nachtstruktur sicherzustellen, dass Überschaubarkeit, Vertrautheit und Geborgenheit geschaffen werden und möglichst konstante Bezugspersonen für den Tagespflegegast verfügbar sind.

Die Leistungen der sozialen Betreuung unterstützen den Tagespflegegast bei einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung. Sie unterstützen den Tagespflegegast bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einbeziehung der häuslichen Situation. Damit fördern sie die Aufrechterhaltung bestehender und den Aufbau neuer Beziehungen im

¹ Die Einrichtung hat ein eigenes Betreuungskonzept sowie einen Interessenbogen und exemplarische Tages- und Wochenpläne erstellt, welche von den Interessenten eingesehen werden können.

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Sozialraum. Die Leistungen fördern die Kompetenzen und tragen den geistigen und seelischen Bedürfnissen Rechnung.

Handlungsleitend für die soziale Betreuung ist die Orientierung an der individuellen Lebensgeschichte der Gäste sowie an ihren aktuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten.

Die Angebote der sozialen Betreuung sind eingebunden in den Pflege- und Betreuungsprozess. Sie sind geprägt durch eine den Gästen zugewandte Grundhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Klima der Geborgenheit und Empathie unterstützt. Die Angebote erfolgen als integrierte soziale Betreuung, für Gruppen und bei Bedarf für einzelne Gäste.

Die soziale Betreuung der Tagespflegegäste umfasst insbesondere

- Erhalt und Förderung der Kommunikation, der Identität und der sozialen Kompetenz u.a. durch:
 - Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten
 - Förderung der Integration in die Gruppe
 - Beschäftigungsangebote
 - Gesprächsangebote
 - Teilhabe am kulturellen Leben in der Pflegeeinrichtung und im Gemeinwesen
- Erhalt und Förderung eines selbstbestimmten Lebens u.a. durch:
 - tagesstrukturierende Maßnahmen
 - Hilfestellung durch Orientierungstraining
 - Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung
- Erhalt und Förderung der Fähigkeiten und Kompetenzen u.a. durch:
 - alltagsorientierte Angebote
 - Angebote zur Mobilität

(6) Medizinische Behandlungspflege: Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Anordnung erbracht. Sie umfassen Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflegefachkräfte oder Pflegekräfte delegiert werden können und nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden. Diese werden vom behandelnden Arzt angeordnet und verantwortet.

Die Durchführung der ärztlichen Anordnung/Verordnung ist mit den Angehörigen und/oder dem ambulanten Pflegedienst abzustimmen und auf der Grundlage der von dort gelieferten Informationen zu erbringen. Die erbrachten Leistungen sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Grundlage für den Inhalt der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in teilstationären Einrichtungen sind die für Hessen analog geltenden Leistungsbeschreibungen der Vereinbarungen nach § 132a SGB V (häusliche Krankenpflege gemäß § 37 Abs. 2 SGB V) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie auf den teilstationären Bereich anwendbar sind. Die Pflegekräfte dürfen nur die Leistungen erbringen, für die sie nach der entsprechenden Ausbildung qualifiziert sind. Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

(7) **Beförderung der Gäste:** Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicherzustellen.

Die zumutbare Fahrzeit für den Tagespflegegast soll in der Regel nicht mehr als 60 Minuten pro Fahrt betragen.

Für die Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück erhalten die Pflegeeinrichtungen eine Fahrtkostenpauschale.

Individuelle Einzelverhandlungen der Fahrtkosten zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI sind durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Erfolgt die Beförderung in Eigenregie des Tagespflegegastes, ist ihm die Fahrtkostenpauschale von der Pflegeeinrichtung zu erstatten.

(8) In der Tagespflege können auch Leistungen **externer Anbieter** angeboten werden. Diese Leistungen werden individuell mit dem Tagespflegegast vereinbart und gesondert berechnet.

4. Informationen zur Qualitätsprüfung

Die Tagespflege wird in regelmäßigen Abständen durch externe Institutionen geprüft. Entsprechend den Richtlinien des Medizinischen Diensts der Krankenkassen (MDK) finden einmal jährlich Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen statt. Die zu überprüfenden Bereiche sind in einem Prüfkatalog des MDK festgelegt. Weiterhin finden Prüfungen durch die Landesbehörden statt. Bei Bedarf können Sie in diese Berichte Einsicht nehmen.

5. Informationen zu Leistungsentgelten

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Tagespflegeeinrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Gast wie auch der Tagespflegeeinrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.

Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Gast nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu seinem Pflegesatz ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung der Tagespflege die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Das monatliche Entgelt für Unterkunft beträgt € ;

Das monatliche Entgelt für Verpflegung beträgt € .

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit € XX (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost. Sollten die Kosten für die Sonderkost nicht übernommen werden, trägt der Gast sie selbst. Diese werden von der Einrichtung nicht getragen.

Der monatliche Pflegesatz beträgt

im Pflegegrad I	€
im Pflegegrad II	€
im Pflegegrad III	€
im Pflegegrad IV	€
im Pflegegrad V	€
im Härtefall	€
Ausbildungsumlage	€

Das monatliche Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionskosten beträgt

- bei Selbstzahlern € ;

- bei Beziehern von Sozialhilfe € ;

Das monatliche Gesamtentgelt beträgt für Selbstzahler derzeit

im Pflegegrad I	€
im Pflegegrad II	€
im Pflegegrad III	€
im Pflegegrad IV	€
im Pflegegrad V	€

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

im Härtefall	€
Ausbildungsumlage	€
Investitionskosten	€

Das monatliche Gesamtentgelt beträgt bei Bezug von Sozialhilfe derzeit

im Pflegegrad I	€
im Pflegegrad II	€
im Pflegegrad III	€
im Pflegegrad IV	€
im Pflegegrad V	€
im Härtefall	€
Ausbildungsumlage	€
Investitionskosten	€

Zusätzlich können die Gäste einer Tagespflege Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Pflegebedürftige aller Pflegegrade (1 bis 5), die ambulant gepflegt werden, erhalten einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € im Monat.

6. Anpassungen von Leistungsentgelten

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, erbringt die Tagespflege die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Tagespflege in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Tagespflege berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Tagespflege dem Tagespflegegast gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Tagespflegegast einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Tagespflegeeinrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Tagespflege wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Tagespflegegast, den Antrag zu stellen, so ist die Tagespflege berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrads zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Tagespflege dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Tagespflege besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Tagespflegegast der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Die Tagespflege kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Der Ausbildungszuschlag wird vom Land Hessen festgelegt und ändert sich jährlich.

Die Tagespflege hat dem Tagespflegegast eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Tagespflege die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Tagespflege unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Gast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Tagespflegegast erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Tagespflege durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Tagespflegegasts zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Tagespflege die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Tagespflegegast ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Vorvertragliche Information gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

7. Meinungsmanagement/Beschwerdemanagement

Für die Gäste, deren Angehörigen sowie für alle Mitarbeiter der Tagespflege Rehbein besteht die Möglichkeit, Meinungen und Anregungen sowie Beschwerden einzubringen. Diese können schriftlich, telefonisch oder persönlich in der Tagespflege eingebracht werden (siehe Kontaktdaten unten). Je nach Hintergrund wird das Thema intern erörtert, das Gespräch mit den Beteiligten gesucht und ggf. eine Lösung erarbeitet.

8. Kontaktdaten

Dieser Informationstext dient Ihrer ersten, allgemeinen Information über uns und unser Angebot. Wir stehen Ihnen für Ihre individuellen Fragen, Anliegen und Bedarfe gerne persönlich zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns – auch zu Fragen des Datenschutzes oder sonstiger Themen – unter folgenden Möglichkeiten:

Tagespflege Rehbein

Eisenstr. 52, 65428 Rüsselsheim

06142/9636360

tagespflege@pdrehbein.de

www.tagespflege-rehbein.de

Besucher unserer Tagespflege sind Gäste in einer sozialen Betreuungseinrichtung, in der wir ihnen einen geregelten Tagesablauf ermöglichen, gemeinsame Aktivitäten anbieten sowie eine individuelle Betreuung durch unser qualifiziertes Personal geben. Die Tagespflege

Rehbein ist keine Einrichtung im Sinne einer stationären Unterbringung pflegebedürftiger Menschen.

Sie sind Gast bei uns und können sich als solcher fühlen. Gemeinsam, statt einsam durch den Alltag. – Thomas Rehbein, Inhaber